

Hinweise zum Nachweis der Vertretungsbefugnis für den Abschluss der Vertragsdokumentation zur Übernahme von Zahlungsverpflichtungen

Die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (nachfolgend: EdB) gibt zum Nachweis der Vertretungsbefugnis für den Abschluss des Rahmenvertrags über Zahlungsverpflichtungen, des Rahmenvertrags über Finanzsicherheiten, des Konto- und Wertpapierverpfändungsvertrags sowie der Einzelverträge unter dem Rahmenvertrag über Zahlungsverpflichtungen durch die CRR-Kreditinstitute folgende Hinweise:

I. Rahmenverträge über Zahlungsverpflichtungen und Finanzsicherheiten

1. Vertretungsbefugnis

Die Rahmenverträge über Zahlungsverpflichtungen und Finanzsicherheiten (nachfolgend: Rahmenverträge) sind gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 27 Abs. 1 Satz 3 EntschFinV von den gesetzlichen Vertretern der CRR-Kreditinstitute zu unterzeichnen. Dies ist etwa bei einem CRR-Kreditinstitut in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft der Vorstand (§ 78 Abs. 1 Satz 1 AktG), bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind dies die Geschäftsführer (§ 35 Abs. 1 Satz 1 GmbH).

Da Prokuristen keine gesetzlichen Vertreter sind, sind sie zum Abschluss der Rahmenverträge nicht befugt.

2. Nachweis der Vertretungsbefugnis

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 bzw. § 27 Abs. 1 Satz 4 EntschFinV hat das CRR-Kreditinstitut die Vertretungsbefugnis zum Abschluss der Rahmenverträge in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Rahmenverträge sehen insofern jeweils vor, dass dem Vertragsschlussangebot eine notarielle Bescheinigung über die Vertretungsberechtigung der handelnden gesetzlichen Vertreter gemäß § 21 BNotO beizufügen ist. Danach sind Notare u.a. zuständig, Bescheinigungen über eine Vertretungsberechtigung sowie Bescheinigungen über das Bestehen oder den Sitz einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft auszustellen, wenn sich diese Umstände aus einer Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register ergeben (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BNotO). Der Notar darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn er sich zuvor über die Eintragung Gewissheit verschafft hat, die auf Einsichtnahme in das Register oder in eine beglaubigte Abschrift hiervon beruhen muss. Er hat den Tag der Einsichtnahme in das Register oder den Tag der Ausstellung der Abschrift in der Bescheinigung anzugeben (§ 21 Abs. 2 BNotO).

Die EdB sieht einen geeigneten Nachweis der Vertretungsbefugnis der die Rahmenverträge unterzeichnenden gesetzlichen Vertreter dann als gegeben an, wenn ein Notar die Vertretungsberechtigung der gesetzlichen Vertreter für das CRR-Kreditinstitut nach § 21 BNotO bescheinigt und zugleich die vor ihm vollzogenen Unterschriften unter den Rahmenverträgen beglaubigt. Beispiele für eine solche Bestätigung am Beispiel einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien fügen wir als **Anlagen 1 und 2** bei. Entsprechend den notariellen Gepflogenheiten empfiehlt die EdB, separate Bestätigungen für den Rahmenvertrag über Zahlungsverpflichtungen und den Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten. Die Bescheinigung ist von dem Notar jeweils mit dem Vertrag körperlich zu verbinden.

II. Kontoverpfändungsvertrag und Wertpapierverpfändungsvertrag

Nach Abschluss der Rahmenverträge werden den CRR-Kreditinstituten von der Deutschen Bundesbank bzw. der EIS Einlagensicherungsbank GmbH Verpfändungsverträge zugesandt. CRR-Kreditinstitute, die sich für das Bundesbank-Modell entschieden haben, erhalten einen Wertpapier- und einen Kontoverpfändungsvertrag, CRR-Kreditinstitute, die sich für das Einlagensicherungsbank-Modell entschieden haben, nur einen Kontoverpfändungsvertrag.

1. Vertretungsbefugnis

Der Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten sieht vor, dass der Konto- und ggf. der Wertpapierverpfändungsvertrag von den gesetzlichen Vertretern des CRR-Kreditinstituts zu unterzeichnen ist (Ziffer 4.2 des Rahmenvertrags über Finanzsicherheiten). Insofern gelten die Ausführungen unter I 1 entsprechend.

2. Nachweis der Vertretungsbefugnis

Der Konto- und der Wertpapierverpfändungsvertrag sehen jeweils vor, dass dem Vertragsschlussangebot des CRR-Kreditinstituts eine notarielle Bescheinigung über die Vertretungsberechtigung der handelnden gesetzlichen Vertreter gemäß § 21 BNotO beizufügen ist (Ziffer 21(c) Satz 2 des Kontoverpfändungsvertrags sowie des Wertpapierverpfändungsvertrags). Insofern gelten die Ausführungen unter I 2 entsprechend. Sofern CRR-Kreditinstitute das Bundesbank-Modell gewählt haben und daher einen Konto- und einen Wertpapierverpfändungsvertrag abzuschließen haben, empfiehlt die EdB entsprechend den notariellen Gepflogenheiten separate Bestätigungen für den Kontoverpfändungsvertrag und den Wertpapierverpfändungsvertrag.

III. Einzelverträge unter dem Rahmenvertrag Zahlungsverpflichtungen

1. Vertretungsbefugnis

Zum Abschluss der Einzelverträge unter dem Rahmenvertrag Zahlungsverpflichtungen sind neben den gesetzlichen Vertretern des CRR-Kreditinstituts die in Anlage 3 zum Rahmenvertrag über Zahlungsverpflichtungen benannten und zur Vertretung des CRR-Kreditinstituts berechtigten Personen befugt (Ziffer 3.2(a) und (b) des Rahmenvertrags über Zahlungsverpflichtungen). Sofern bei Abschluss des Rahmenvertrags in Anlage 3 weitere, zum Abschluss von Einzelverträgen berechnigte Personen benannt werden, sind daher auch diese zur Unterzeichnung von Einzelverträgen berechnigt. Auch gesetzliche Vertreter können in die Anlage 3 aufgenommen werden. Die Personen sollen in Anlage 3 des Rahmenvertrages mit Namen, Geburtsdatum und Unterschriftsprobe angegeben werden, damit der Nachweis der Vertretungsbefugnis (hierzu unter 2) erleichtert wird.

2. Nachweis der Vertretungsbefugnis

Ziffer 3.2(c) des Rahmenvertrags über Zahlungsverpflichtungen sieht vor, dass das CRR-Kreditinstitut der EdB die Vertretungsbefugnis der für sie beim Abschluss der Einzelverträge handelnden Personen in geeigneter Weise nachzuweisen hat. Sofern ein Einzel-

vertrag von den gesetzlichen Vertretern des CRR-Kreditinstituts unterzeichnet wird, die nicht in Anlage 3 benannt worden sind, verlangt die EdB hierzu eine notarielle Bescheinigung über die Vertretungsberechtigung gemäß § 21 BNotO verbunden mit einer Beglaubigung der vor dem Notar vollzogenen Unterschrift des Einzelvertrags entsprechend des Musters nach Anlage 1.

Sofern ein Einzelvertrag von gesetzlichen Vertretern oder von weiteren vertretungsberechtigten Personen unterzeichnet wird, die jeweils in Anlage 3 zum Rahmenvertrag über Zahlungsverpflichtungen benannt sind, prüft die EdB die Identität der unterzeichnenden Personen anhand der Unterschriftsprobe in Anlage 3 des Rahmenvertrags über Zahlungsverpflichtungen. Die EdB behält sich vor, in Einzelfällen andere Nachweise zu verlangen.

Anlage 1 (Beispiel Bescheinigung AG)

Nummer der Urkundenrolle für 2022

Vorstehende, vor mir im Hause _____, wohin ich mich auf ausdrückliches Ersuchen begeben habe, vollzogenen Unterschriften von

1. Frau/Herrn _____
geboren am _____
von Person bekannt / ausgewiesen durch gültiges Personaldokument,
2. Frau/Herrn _____
geboren am _____
von Person bekannt / ausgewiesen durch gültiges Personaldokument,

beglaubige ich.

Gleichzeitig bescheinige ich aufgrund heutiger Einsichtnahme in das Handelsregister des Amtsgerichts _____, dass dort unter HRB ____ die _____ mit Sitz in _____ und Frau/Herr _____ und Frau/Herr _____ als deren gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder eingetragen sind.

Die von mir gestellte Frage nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG wurde von den Erschienenen verneint.

_____, den _____

_____ Notar

Anlage 2 (Beispiel Bescheinigung Kommanditgesellschaft auf Aktien)

Nummer der Urkundenrolle für 2022

Vorstehende, vor mir im Hause _____, wohin ich mich auf ausdrückliches Ersuchen begeben habe, vollzogenen Unterschriften von

1. Frau/Herrn _____
geboren am _____
von Person bekannt / ausgewiesen durch gültiges Personaldokument,
2. Frau/Herrn _____
geboren am _____
von Person bekannt / ausgewiesen durch gültiges Personaldokument,

beglaubige ich.

Gleichzeitig bescheinige ich aufgrund heutiger Einsichtnahme in das Handelsregister des Amtsgerichts _____, dass dort unter HRB _____ die _____ mit Sitz in _____ und die _____ mit Sitz in _____ (Amtsgericht _____ HRB _____) als deren alleinvertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafterin eingetragen ist.

Weiterhin bescheinige ich aufgrund heutiger Einsichtnahme in das Handelsregister des Amtsgerichts _____, dass dort unter HRB _____ die _____ mit Sitz in _____ und Frau/Herr _____ und Frau/Herr _____ als deren gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder eingetragen sind.

Die von mir gestellte Frage nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG wurde von den Erschienenen verneint.

_____, den _____

_____ Notar